

**Stellungnahme eingereicht durch:**

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz	

**1. Neuregelung der Abgaswartungsvorschriften****Fragen**

1. Sind Sie mit dem Vorschlag zur Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV) einverstanden, wonach Halter von Fahrzeugen mit anerkannten OBD-Systemen von der heutigen (zeitlich definierten) Abgaswartungspflicht befreit und neu nur noch bei vom OBD-System angezeigten Fehlern zur Überprüfung und nötigenfalls Instandstellung des Fahrzeugs verpflichtet werden?  
(Art. 59a VRV)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen:**

Der AGVS misst der heutigen Abgaswartungspflicht sowohl für ältere als auch für neuere mit OBD-Systemen ausgestatteten Fahrzeugen einen hohen Stellenwert zu. Diese Dienstleistung leistet einen entscheidenden und wichtigen Beitrag zur Reduktion der Emissionen des Strassenverkehrs. Dies bestätigt auch die regelmässig durchgeführte Statistik der Abgasuntersuchung in Deutschland, welche selbst bei Personenwagen mit On Board Diagnose Mängelraten von 5% belegt.

Die Kombination aus Kontrolle des elektronischen Fehlerspeichers, Funktions- und Sichtprüfung bewährt sich in der Praxis und trägt der Verwendung der OBD-Funktion in modernen Fahrzeugen Rechnung. Mit dem geschulten Blick des Fachmannes können anlässlich der Abgaswartung – zumindest wenn sie als Einzelauftrag und nicht in Kombination mit dem Fahrzeugservice durchgeführt wird - weitere umwelt- und sicherheitsrelevante Mängel festgestellt werden, zum Beispiel eine nicht korrekt arbeitende Beleuchtungsanlage oder abgenutzte Reifen.

Wir erachten es deshalb als fahrlässig, wenn die Kontrolle der Abgasemissionen bei OBD-Fahrzeugen über die gesamte Fahrzeuglebensdauer gänzlich der Anzeige im Kombiinstrument überlassen wird. Da sich das Fahrzeug bei Aufleuchten der OBD-Anzeige meistens noch normal weiterbewegen lässt, liegt die Schlussfolgerung auf der Hand, dass nicht jeder Fahrzeugbesitzer pflichtbewusst genug ist, sein Fahrzeug bei Aufleuchten der OBD-Lampe umgehend in einer Werksatt überprüfen zu lassen. Als Beispiel sei ein defekter Katalysator genannt, mit welchem auch neuste Personenwagen ohne Leistungsreduktion oder andere Einschränkungen gefahren werden können. Die On Board Diagnose ist zweifelsfrei eine hilfreiche Unterstützung, um Fehler an der Abgasanlage anzuzeigen, doch zeigt sie auch einige wichtige Einschränkungen. Einerseits werden Fehler meistens nicht sofort angezeigt, sondern erst wenn die zulässigen Abgasgrenzwerte massiv überschritten wurden. Andererseits beschränkt sich die OBD-Überwachung auf einzelne elektronische Bauteile. Damit werden zum Beispiel Kurbelgehäuse- oder Tank-Entlüftungssystem nicht hinsichtlich Dichtheit überprüft. Dasselbe gilt für weitere mechanische Bauteile wie Abgasrohre, Turbolader oder das Ansaugsystem mit Luftfilter.

**Varianten**

Falls die Abgaswartung wie vom ASTRA vorgesehen für OBD-Fahrzeuge tatsächlich wegfallen sollte, sind durch die Polizei zwingend häufigere Kontrollen auf der Strasse vorzunehmen und Fahrzeughalter, welche mit leuchtender OBD-Lampe unterwegs sind entsprechend zu büssen. Um die Einhaltung der Reparaturpflicht bei leuchtender OBD-Lampe durchzusetzen ist bei Vergehen eine Strafandrohung vorzunehmen.

Aus Sicht des AGVS wäre eine Anpassung der Kontrollintervalle an das Fahrzeugalter denkbar. Da bekanntlich ältere Fahrzeuge wesentlich höhere Beanstandungsquoten aufweisen, könnten die heutigen Abgaswartungsintervalle für Fahrzeuge mit Katalysator von 2 Jahren auf ein Modell mit 4-3-2-2-1-1-1-1...etc. Jahren angepasst werden. Damit würde – zusätzlich zu den steuerlichen Anreizen - auch die Verbreitung neuer emissionsärmerer Fahrzeuge gefördert. Da sich die Prüfintervalle damit ähnlich den Intervallen der Motorfahrzeugkontrolle verhalten, wäre auch eine Verknüpfung der beiden Wartungspflichten möglich, so wie das derzeit in Deutschland gehandhabt wird. Somit würde der Prüfung beim Strassenverkehrsamt eine Abgaswartung in einer Garage vorangehen. Erst mit bestandener Abgaswartung wäre dann eine MFK möglich. Da viele Fahrzeughalter ihr Fahrzeug vor der MFK ohnehin in einer Werkstatt vorbereiten und reinigen lassen, wäre eine gleichzeitige Durchführung der Abgaswartung mit nur

geringem Zusatzaufwand und Kosten verbunden. Strassenverkehrsämter könnten dadurch vom Kontrollumfang entlastet werden.

2. Anpassungen weiterer Erlasse als Folge der Revision der Abgaswartungspflicht:

- a) Sind Sie mit den Anpassungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?  
(Art. 35 und Art. 36 Abs. 2 VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sinngemäss zu der Antwort auf Frage 1 lehnt der AGVS bei OBD-Fahrzeugen eine alleinige Prüfung der Abgasanlage mittels Kontrolle der Fehleranzeige und des Fehlerspeichers durch die Zulassungsbehörden ab. Viel mehr ist die Abgaswartung inhaltlich in eine Richtung zu entwickeln, welche den modernen und aufwändigen Abgasnachbehandlungssystemen direkteinspritzender Benzin- und Dieselmotoren Rechnung trägt. Dazu gehört eine Sicht- und Funktionskontrolle von Abgasrückführsystemen, Partikelfiltern und Stickoxidreduktionsanlagen mit und ohne Additiv. Aufgrund des begrenzten Zeitfensters für eine periodische Nachkontrolle beim Strassenverkehrsamt sind für die Abgaswartung die Garagenbetriebe prädestiniert. Zudem verfügen diese über die notwendige Ausrüstung und spezifische Produktkenntnisse.

Wie in der Antwort auf Frage 1 bei den Varianten formuliert erachten wir das Beispiel aus Deutschland mit einer Verknüpfung von Abgaswartung in der Garage und Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehrsamt als eine mögliche Alternative zum heutigen System.

- b) Sind Sie mit den Anpassungen der Verordnung des UVEK über Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sinngemäss zu den Antworten auf die Fragen 1 und 2 lehnt der AGVS eine Abschaffung der Abgaswartungspflicht bei OBD-Fahrzeugen und diesbezügliche Änderungen an der Verordnung des UVEK über Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen ab.

Ungeachtet des Entscheids über die Anpassung der Abgaswartungspflicht beantragt der AGVS, dass die heute jährlich durchzuführende Eichung der Abgasmessgeräte auf ein Intervall von mindestens 2 Jahren verlängert wird. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Bestand an Fahrzeugen ohne OBD-System deutlich zurückgegangen ist und sich noch weiter reduzieren wird, weshalb die in den Werkstätten vorhandenen Abgasmessgeräte weitaus weniger oft benutzt werden. Aufgrund der geringeren Anzahl durchgeführter Messungen pro Abgasmessgerät erscheint uns eine Verlängerung der Eichung von 1 auf 2 Jahre sinnvoll und gerechtfertigt. Dementsprechend ist die Verordnung des EJPD vom 19. März 2006 über Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren (VAMV) anzupassen.

## Abgas- und Lärmtests für Motorräder und Motorfahräder, Verzicht auf die Umsetzung der Motion UREK-S 06.3421

Mit der vom Parlament überwiesenen Motion Nr. 06.3421 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S) wird verlangt, dass der Bundesrat Abgas- und Lärm-Tests für Motorräder und Motorfahräder einführt. Der Bundesrat hat das ASTRA beauftragt, die dazu nötigen Abklärungen zu treffen.

Das ASTRA hat das Dynamic Test Center (DTC AG), 2537 Vauffelin, mit Abklärungen beauftragt, welche unter anderem das Wirkungspotential, verschiedene Vorschläge für systematische Kontrollen, deren Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie Empfehlungen und Vorschläge für eine allfällige Umsetzung beinhalten. Die Resultate der Untersuchungen zeigen ein gewisses Emissionsverminderungspotenzial, aber keines der in Frage kommenden und in der Folge untersuchten Kontroll- oder Wartungsverfahren (Kontrolle wie in Deutschland, Abgaswartung wie bei Motorwagen, Kontrolle mit fahrzeugspezifischen Grenzwerten) hat eine diesbezüglich zufriedenstellende bzw. im Verhältnis zum Aufwand angemessene Wirkung. Mit solchen Kontrollmassnahmen lassen sich die im Vergleich zu den Motorwagen konzeptbedingten Emissionsdefizite der Motorräder, besonders auch bei denjenigen mit 2-Takt-Motoren, nicht kompensieren. Dieses lässt sich nur mit strengen Abgasvorschriften wirksam bekämpfen, was mit der Verschärfung der auch in der Schweiz geltenden EU-Normen schrittweise geplant ist. Zusätzlich werden auch Dauerhaltbarkeitsanforderungen und emissionsüberwachende OBD-Systeme das Emissionsniveau der Motorräder bis 2020 auf dasjenige der Euro 5 Personenwagen absenken. Bei den Untersuchungen des DTC wurde festgestellt, dass an Motorrädern oder Motorfahrädern nachträgliche, illegale Änderungen vorgenommen werden (z. B. Abänderungen zur «Soundoptimierung», Ersatz von Schalldämpfern durch Ausführungen ohne Katalysator), die zur Erhöhung der Abgas- und Geräuschemissionen führen. Diese Änderungen sind für die Strassenverkehrsämter bei den periodischen Fahrzeugkontrollen, die im Aufgebotsverfahren abgewickelt werden, deshalb nicht feststellbar, weil den Fahrzeughaltern zwischen Aufgebot und Prüfung genügend Zeit bleibt, um ihre Fahrzeuge zurückzubauen und sie dem Strassenverkehrsamt in vorschriftskonformem Zustand vorzuführen.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse schlägt das ASTRA Folgendes vor:

Auf die Einführung von zusätzlichen Abgas- und Geräuschkontrollen, wie es die Motion Nr. 06.3421 der UREK-S verlangt, soll verzichtet werden; dies hat zur Folge, dass der Bundesrat dem Parlament mit Unterbreitung eines Berichts die Abschreibung der Motion beantragen muss. Damit die auf Schweizer Strassen verkehrenden Motorräder und Motorfahräder nicht mehr Abgas- und Geräuschemissionen verursachen als aufgrund der Typengenehmigung zulässig ist, müssen vor allem die Kontrollen auf der Strasse verstärkt und der polizeiliche Nachweis illegaler Abänderungen am Motorrad erleichtert werden. Eine wesentliche Erleichterung wäre beispielsweise die Einführung einer Pflicht der Motorrad Fahrenden - zusätzlich zum Fahrzeugausweis - auch eine Bilddokumentation der abgas- und geräuschrelevanten Motorradausrüstung mitzuführen.

### Fragen

#### 1. Abgas- und Geräushtests für Motorräder und Motorfahräder:

Sind Sie einverstanden, auf die Einführung eines Abgas- und Geräushtests für Motorräder und Motorfahräder zu verzichten?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

2. Bekämpfung von illegalen Änderungen an Motorrädern oder Motorfahrrädern:

Sollen die Führer künftig - zusätzlich zum Fahrzeugausweis - auch eine Bilddokumentation der abgas- und geräuschrelevanten Fahrzeugausrüstung mitführen müssen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Haben Sie allenfalls andere konkrete Vorschläge?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

## 2. Anpassung der Vorschriften für Fahrzeuge mit EG-Gesamtgenehmigungen, EG-Teilgenehmigungen oder EG-Übereinstimmungsbescheinigungen

### Frage

Sind Sie einverstanden, dass bei Fahrzeugen mit EG-Kleinseriengenehmigungen bzw. EG-Kleinserien-Übereinstimmungsbescheinigungen nach der Richtlinie 2007/46/EG künftig nur in begründeten Fällen von ernsthafter Gefährdung der Sicherheit im Strassenverkehr, der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit vertiefte Abklärungen erfolgen sollen?

(Ziff. 1.2.1.1 und 1.2.1.2 TAFV1 sowie Art. 30 Abs. 1 Bst. b und Abs. 1<sup>ter</sup> VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

### 3. Änderung des Kontrollschilderformats für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge sowie des Zeitraums betreffend Schilderwechsel bei Änderung der Fahrzeugart.

#### Fragen

1. Sind Sie einverstanden, die Kontrollschilder für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge vom heutigen Format von 18cm x 14cm (ist das gleiche Format wie Motorräder) auf dasjenige für Mofas (10cm x 14cm) zu reduzieren?  
(Art. 83 Abs. 3 Bst. d VZV)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Zeitraum, innerhalb dem Fahrzeuge z.B. aufgrund der vorübergehenden Ausrüstung mit Raupen die Fahrzeugart ändern, ohne dass ein Wechsel der Kontrollschilder erforderlich ist (z. B. von weiss auf braun), von 3 auf 6 Monate ausgedehnt wird?  
(Art. 82 Abs. 3 Bst. d VZV)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: